

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	22.04.2015
Beginn	16:00 Uhr
Ende	19:15 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Stadtratsmitglieder:

Biermaier Ernst
Czepan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter (ab 16:05 Uhr)
Dr. Elsen Michael
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 19:10 Uhr)
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Haslwanter Andrea (ab 16:10 Uhr)
Hübner Rosemarie
Jobst Johann (bis 18:35 Uhr)

Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Bauregger Matthias

Grund (un)entschuldigt:
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Wohngebiet „Württembergischer Hof“;
Vorstellung und Billigung des Gestaltungskonzeptes für den Platz und die angrenzenden Grundstücksflächen
2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ in einem Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, Gewerbestandort Hörpolding;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Finkensteiner Straße
4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Matzing;
Antragsteller: Josef Wallner, Matzing
5. Nutzungsänderung von Verkaufs- und Lagerflächen zu einem Fitness-Studio, Fassadenänderung, Abbruch eines Gebäudeteils und Errichtung von Kfz-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1082/59 und 1082/61, Gemarkung Traunreut (ehem. BayWa)
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;
Antragstellerin: GRB FMZ Fünf Ltd & Co. KG, vertreten durch Prime Management GmbH & Co. KG
6. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme als Nachbargemeinde
7. Musikschulgebühren ab dem Schuljahr 2015/2016
- 7.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
- 7.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren
8. Antrag von Stadtrat Gorzel „auf stetige oder begrenzte kommunale Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs und Anschaffung von LED Schildern“
9. Zuwendungen für Vereins-/Jugendarbeit;
Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger – Erhöhung der städtischen Zuschüsse für Sportvereine (Wiedervorlage);
Ergebnisse der Jugendleiterrunde vom 10.03.2015

10. Ausschreibung der Stromlieferung 2017-2019
 - 10.1 Zustimmung für eine Bündelausschreibung
 - 10.2 Auftragsvergabe zur Durchführung der Ausschreibung
 - 10.3 Entscheidung über die Ausschreibung in Losen
 - 10.4 Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom
11. Vorlage der Jahresrechnung 2014 der Stadt Traunreut
12. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) „zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.04.2015“;
 - Entscheidung über das weitere Vorgehen nach rechtsaufsichtlicher Beanstandung der vom Stadtrat am 05.03.2015 beschlossenen Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung durch Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 25.03.2015 (Eingang beim ersten Bürgermeister am 08.04.2015);
 - Wiedervorlage auf Antrag der Stadtratsmitglieder Josef Winkler und Reinhold Schroll (zuletzt im Stadtrat am 26.03.2015 und Telefax des Herrn Josef Winkler vom 27.03.2015);
 - Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes und Erlass einer neuen Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung -ABS-);
 - Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Vertretung der Interessen der Stadt Traunreut

zusätzlicher TOP:

13. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der Südspange bis zu den Kiesgruben westlich der Hochstraße im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 269/14 und 269 der Gemarkung Haslach;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme als Nachbargemeinde

IV. Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, folgende Angelegenheit gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat zusätzlich zu behandeln:

13. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der Südspange bis zu den Kiesgruben westlich der Hochstraße im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 269/14 und 269 der Gemarkung Haslach;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme als Nachbargemeinde

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt der Ergänzung der Tagesordnung entsprechend dem o. g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zu.

Stadtrat Dzial erscheint um 16:05 Uhr zur Sitzung.
Stadträtin Haslwanter erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.

1. Wohngebiet „Württembergischer Hof“; Vorstellung und Billigung des Gestaltungskonzeptes für den Platz und die angrenzenden Grundstücksflächen

Bereits seit vielen Jahren wird immer wieder von einzelnen Fraktionen des Stadtrates sowie Hausverwaltungen im Bereich des Württemberger Hofes nach der Sanierung bzw. Verbesserung der baulichen Situation im Platzbereich des Württemberger Hofes gefragt bzw. wird der Ist-Zustand angemahnt. In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 wurde für erste Überlegungen oder Vermessungsarbeiten Finanzmittel in Höhe von insgesamt 20.000,-- € eingestellt. Im Haushaltsjahr 2015 sind keine Mittel mehr veranschlagt.

Im Jahr 2013 wurde Herr Prof. Sören Schöbel-Rutschmann mit einer Untersuchung der Möglichkeiten und Umplanung des Platzbereiches von der Stadt beauftragt.

Es wurde hierbei festgestellt, dass eine Umgestaltung ohne die Einbeziehung der unmittelbar angrenzenden Flächen anderer Eigentümer wenig Sinn machen würde. Im Laufe des Jahres 2014 wurde die Vorentwurfsplanung mit dem Stadtbauamt abgestimmt und soweit konkretisiert, dass mit den angrenzenden Eigentümern und Hausverwaltungen gesprochen werden konnte. Diese Termine nahm Herr Prof. Schöbel-Rutschmann im Rahmen seiner Beauftragung wahr.

Herr Prof. Schöbel-Rutschmann stellte die Planung vor.

Die Kostenberechnung des Büros vom 13.04.2015 sieht eine Investitionssumme in Höhe von rund 345.000,-- € brutto einschl. Honoraren für den überplanten Bereich vor. Die Gesamtkosten würden sich wie folgt aufteilen:

Stadt Traunreut - ca. 44 %
betroffene Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften in Summe - ca. 56 %
(Sätze von ca. 1,5 % bis ca. 18 % bei 6 Beteiligten).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt die heute vorgestellte Planung zur Umgestaltung des Platzes am Württemberger Hof einschl. der vorgestellten Kostenschätzung in Höhe von rund 345.000,-- € brutto zur Kenntnis und billigt diese. Auf dieser Grundlage ist die Sanierung durchzuführen.

Die Haushaltsausgabemittel sind im kommenden Haushalt 2016 einzustellen.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat nimmt die heute vorgestellte Planung zur Umgestaltung des Platzes am Württemberger Hof einschl. der vorgestellten Kostenschätzung in Höhe von rund 345.000,-- € brutto zur Kenntnis und billigt diese. Auf dieser Grundlage ist die Sanierung durchzuführen.

Die Haushaltsausgabemittel sind im kommenden Haushalt 2016 einzustellen.

Herr Prof. Schöbel-Rutschmann stellte klar, dass eine Umsetzung der Planung ausschließlich auf städt. Grundstücksfläche nicht in Frage kommt. Kann mit den Grundstückseigentümern keine Übereinkunft erzielt werden, so ist nur der laufende technisch notwendige Unterhalt der städt. Flächen sinnvoll.

Der erste Bürgermeister sagte zu, zunächst mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu sprechen. Über das Ergebnis wird dem Bauausschuss und dem Stadtrat berichtet. Dann erst ist zu entscheiden, ob die Planung umgesetzt wird.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt die heute vorgestellte Planung zur Umgestaltung des Platzes am Württemberger Hof einschl. der vorgestellten Kostenschätzung in Höhe von rund 345.000,-- € brutto zur Kenntnis.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ in einem Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, Gewerbepark Hörpolding; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Vermessungsamt Traunstein
Schreiben vom 26.02.2015

Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 09.03.2015
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 16.03.2015
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 23.03.2015

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 04.03.2015

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Pelletslagers mit einer Umfüllanlage im Gewerbegebiet Hörpolding geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 820 der Gemarkung Haßmoning. Nachdem die Höhe der geplanten Anlage (Höhe 1: max. 17,00 m, Höhe 2: max. 21,35 m) die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen überschreitet, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Bewertung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörpolding“ steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Wir bitten jedoch bezüglich der geplanten Gebäudehöhen um Abstimmung mit der unteren Bau-

aufsichtsbehörde, um den Belangen von Natur und Landschaft in Hinblick auf eine möglichst schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ausreichend gerecht zu werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.1 Z).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die grundsätzliche Zustimmung der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die grundsätzliche Zustimmung der höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde und die untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 04.03.2015

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Die Berücksichtigung der Flächenversiegelung in der GRZ ist im Zuge der konkreten Planung des Vorhabens abzuarbeiten.

Eine Behandlung der GRZ im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist nur dann erforderlich, wenn sich diese über das zulässige Maß hinaus ändern sollte.

Die Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes etc. ist ebenfalls in der konkreten Planung des Vorhabens abzuarbeiten.

Sofern dies im Rahmen der Änderung erwähnt werden soll, kann das unter den textlichen Hinweisen aufgenommen werden, nicht aber im Festsetzungsteil.

Die Definition der Höhenlage des Bauwerkes ist in die Festsetzungen mit aufzunehmen, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass die Höhe des Bauwerkes das eigentliche Kernthema der Bebauungsplanänderung ist.

Auszugsweise beigefügtes Urteil ist dazu sinngemäß zu beachten:

VG München, Urteil vom 24.08.2010 — M 1 K 10.1525

Aus Gründen der Bestimmtheit und Vollziehbarkeit sind bestimmte Anforderungen an die Bezugspunkte zu stellen. Dazu gehört, dass die Bezugspunkte feste Bezugspunkte sind und Veränderungen nicht zu erwarten sind. Dies gilt gleichermaßen für die unteren wie die oberen Bezugspunkte. Als untere Bezugspunkte der in Meter festzusetzenden Höhe sind zu nennen: die festgesetzte Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche, trigonometrische Punkte sowie die mittlere Höhe des Meeresspiegels. Die natürliche Geländeoberfläche ist als Bezugspunkt grundsätzlich nicht geeignet, da sie nicht ausreichend gegen Veränderungen gesichert ist. Auf Punkte oder Ebenen, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können, kann nicht Bezug genommen werden, z. B. nicht auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens und auch nicht auf der Schnittlinie der Außenwände eines Gebäudes mit der Geländeoberfläche (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Komm. zur BauNVO, § 18, RdNr. 3 m. w. N.).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die GRZ bleibt vom ursprünglichen Bebauungsplan zur Bebauungsplanänderung unverändert. In den textlichen Festsetzungen wird lediglich klargestellt, dass die Grundfläche aus dem Änderungsbereich in die GRZ einzubeziehen ist.

Der Punkt „Gewährleistung des ausreichenden Brandschutzes“ wird in die „textlichen Hinweise“ übernommen.

Zur Definition der Höhenlage wird im Bebauungsplan ein Bezugspunkt über NN festgesetzt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die GRZ bleibt vom ursprünglichen Bebauungsplan zur Bebauungsplanänderung unverändert. In den textlichen Festsetzungen wird lediglich klargestellt, dass die Grundfläche aus dem Änderungsbereich in die GRZ einzubeziehen ist.

Der Punkt „Gewährleistung des ausreichenden Brandschutzes“ wird in die „textlichen Hinweise“ übernommen.

Zur Definition der Höhenlage wird im Bebauungsplan ein Bezugspunkt über NN festgesetzt.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die GRZ bleibt vom ursprünglichen Bebauungsplan zur Bebauungsplanänderung unverändert. In den textlichen Festsetzungen wird lediglich klargestellt, dass die Grundfläche aus dem Änderungsbereich in die GRZ einzubeziehen ist.

Der Punkt „Gewährleistung des ausreichenden Brandschutzes“ wird in die „textlichen Hinweise“ übernommen.

Zur Definition der Höhenlage wird im Bebauungsplan ein Bezugspunkt über NN festgesetzt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Hörpolding“ in einem Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, Gewerbepark Hörpolding, i. d. F. v. 23.02.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 23.02.2015, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Hörpolding“ in einem Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, Gewerbepark Hörpolding, i. d. F. v. 23.02.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 23.02.2015, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Hörpolding“ in einem Teilbereich des Grundstückes Flur-Nr. 820, Gemarkung Haßmoning, Gewerbepark Hörpolding, i. d. F. v. 23.02.2015 mit der Begründung i. d. F. v. 23.02.2015, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

3. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Finkensteiner Straße

Der Stadtrat hat im März 2010 über die Notwendigkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen in einigen Bereichen der Stadt Traunreut diskutiert. Ein Antrag auf eine generelle Überplanung des Stadtgebietes in den Bereichen, für die noch kein Bebauungsplan existiert, wurde unter der Maßgabe einer Aufstellung nur

nach Erfordernis abgelehnt.

Inzwischen wurde eine Anfrage zur Aufstockung bzw. Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses mit bis zu vier Geschossen im Bereich der Finkensteiner Straße im Bauamt eingereicht. Eine angemessene Nachverdichtung ist durchaus vorstellbar.

Wegen der konkreten Anfrage würde dieses Gebiet nun für eine Überplanung anstehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Finkensteiner Straße. *Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Finkensteiner Straße. *Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Finkensteiner Straße. *Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

**4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Matzing;
Antragsteller: Josef Wallner, Matzing**

Antragsschreiben vom 18.03.2015

„Dieses Grundstück, ca. 4000 m², ist bebaut mit einer Lagerhalle von ca. 800 m² und einer Werkstatt mit Geräteverkauf, Ersatzteile – und wollen an der Giebelseite dieser Lagerhalle einen Anbau nach Skizze machen.

Es wäre dazu erforderlich, daß ca. 90 m², derzeit als Grünfläche ausgewiesen, lt. beil. Zeichnung bebaut werden. In diesem neuen Raum sollen motorisierte Kleingeräte, auch Rasenmäher präsentiert werden.

Das derzeitige Ersatzteil-Personal und weitere Mitarbeiter können dann mehr an Verkauf tätigen und die Wirtschaftslage der Fa. Eder GmbH verbessern.

Wir ersuchen um Genehmigung und Weiterleitung unseres Antrages.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Matzing gemäß dem Antrag von Herrn Josef Wallner. Die gemischte Baufläche soll entsprechend dem Antrag erweitert werden.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Matzing gemäß dem Antrag von Herrn Josef Wallner. Die gemischte Baufläche soll entsprechend dem Antrag erweitert werden.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1/6, Gemarkung Matzing gemäß dem Antrag von Herrn Josef Wallner. Die gemischte Baufläche soll entsprechend dem Antrag erweitert werden.

5. **Nutzungsänderung von Verkaufs- und Lagerflächen zu einem Fitness-Studio, Fassadenänderung, Abbruch eines Gebäudeteils und Errichtung von Kfz-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1082/59 und 1082/61, Gemarkung Traunreut (ehem. BayWa)**
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB;
Antragstellerin: GRB FMZ Fünf Ltd & Co. KG, vertreten durch Prime Management GmbH & Co. KG
-

Die Antragstellerin beabsichtigt die Nutzungsänderung von Teilflächen eines ehem. Baumarktes zu einem Fitness-Studio mit ca. 1244 m² Sport-/Nutzfläche, die Fassadenänderung, den Abbruch eines Gebäudeteils und die Errichtung von Kfz-Stellplätzen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost IV“ vom 06.02.1993 (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der betreffende Bereich ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO und als Sondergebiet-Gebiet für einen großflächigen Handelsbetrieb mit der Zweckbestimmung Gartenmarkt/Baumarkt nach § 11 BauNVO ausgewiesen.

In einem Gewerbegebiet sind ein Fitness-Studio und Kfz-Stellplätze grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 BauNVO). Der Bereich des Fitness-Studios, der innerhalb des Sondergebietes liegt, ist flächenmäßig deutlich untergeordnet.

Das Vorhaben widerspricht folgender Festsetzung des Bebauungsplans:

- Lage des Fitness-Studios zum Teil in dem Sondergebiet Gartenmarkt /Baumarkt (<100m²).

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist möglich (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Für das Vorhaben sind 25 Kfz-Stellplätze erforderlich. Diese sind nachgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich außerdem im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Nordost IV“ vom 30.04.2014.

Für das Vorhaben kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, da keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Das Vorhaben unterliegt nicht der sog. innenstadtrelevanten „Traunreuter Sortimentsliste“.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugelassen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

**6. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) - Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Das von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Areal liegt am äußersten östlichen Siedlungsrand von Truchtlaching, ca. 0,6 km östlich des Ortszentrums von Truchtlaching entfernt, unmittelbar südlich der gemeindlichen Pattenhamer Straße, welche Truchtlaching nach Osten hin mit dem gemeindlichen Ortsteil Pattenham sowie weiter mit den der Stadt Traunreut zugehörigen Ortsteilen Haßmoning und Sankt Georgen an der Bundesstraße 304 verbindet.

Vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung betroffen ist eine nördliche Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 166 der Gemarkung Truchtlaching.

Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat in seiner Sitzung am 24.03.2014 die 39. Änderung des Flächennutzungsplans für o. g. Geltungsbereich beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck ist der vorgesehene Änderungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist somit derzeit dem Außenbereich zuzuordnen.

Die Gemeinde Seeon-Seebruck veranlasst nun die 39. Flächennutzungsplanänderung, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs.2 Baugesetzbuch für den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Truchtlaching-Kobelreut" Rechnung zu tragen.

Der hierfür vorgesehene Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung inhaltlich der gebotenen Randeingrünungsflächen ausgewiesen und somit an die hier örtlich angrenzend bestehende Nutzungsstruktur angegliedert.

Die Gemeinde Seeon-Seebruck veranlasst die Neuausweisung aufgrund des nach wie vor starken Bedarfes an Wohnbauflächen, für die Gegenwart und vorausschauend auch für die Zukunft, nachdem veräußerbare Baugrundstücke im gesamten Gemeindegebiet bereits nahezu ausgeschöpft sind.

Im Änderungsbereich ist östlich bzw. südöstlich im Anschluss an die dortig bereits bestehende Siedlungsbebauung die Ausweisung von 12 Neubauparzellen für die Errichtung von Einfamilienhäusern geplant, welche in Art und Umfang sowie in Dach- und Fassadengestaltung an die benachbarte Umgebungsbebauung

und somit an den örtlichen Bebauungscharakter von Truchtlaching angepasst werden.

Nachdem auch unmittelbar westlich angrenzend und nördlich vis-à-vis der Pattenhamer Straße gelegen eine Wohnbebauung bzw. teils gewerbliche Bebauung (Sägewerk Flur-Nr. 195) bereits besteht, handelt es sich bei der Ausweisung der 12 Neubauparzellen somit um eine organische Weiterentwicklung der dort bestehenden Wohnsiedlungsbebauung und zugleich um eine maßvolle Ortsabrundung am äußersten östlichen Siedlungsrand von Truchtlaching, die aufgrund der bereits bestehenden Umgebungsbebauung und des gemeindlichen Wohnraumbedarfs ortsplanerisch verträglich und vertretbar erscheint.

Die Fläche des Geltungsbereiches der Baulandausweisung beträgt insgesamt nur knapp 1,3 ha. Auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild wird geachtet.

Die Erschließung für das Neubaugebiet ist über die bestehenden gemeindlichen und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen problemlos gesichert, wobei natürlich entsprechende Ausbauten und Erweiterungen der div. Anlagen geboten sind.

Die Verkehrsanbindung des gesamten Baugebietes erfolgt ausschließlich über eine mit ausreichend dimensionierter Wendeanlage versehene Planstraße an die dort noch entsprechend auszubauende Gemeindestraße Flur-Nr. 261, welche im Norden an die Haupteinfahrtsachse der gemeindlichen Pattenhamer Straße anbindet.

Die Schmutz- und Abwässer werden über den Gemeindekanal in den Chiemsee-Ringkanal eingeleitet, die Trink- und Brauchwasser- sowie die Energieversorgung ist durch Anschluss an die Anlagen der öffentlichen bzw. örtlichen Versorgungsträger sichergestellt, wobei noch entsprechende Leitungstrassen zur Erweiterung der bestehenden Anlagen vorzusehen sind.

Niederschlags- und Oberflächenwässer sind infolge des augenscheinlich nicht sickertfähigen Bodens im Baugebiet unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften über den bestehenden Regenwasserkanal in die Alz einzuleiten. Bei Bedarf ist vor Einleitung eine Behandlung der Niederschlags- und Oberflächenwässer vorzunehmen.

Der Stadtrat Traunreut hat sich bereits in seiner Sitzung vom 11.02.2015 mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching – Kobelreut) befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keinen Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 26.03.2015 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching - Kobelreut) i. d. F. v. 16.03.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching - Kobelreut) i. d. F. v. 16.03.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 25	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck (Truchtlaching - Kobelreut) i. d. F. v. 16.03.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

7. Musikschulgebühren ab dem Schuljahr 2015/2016

7.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2015/2016 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 um durchschnittlich 2,34 % angehoben. Insbesondere aufgrund der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst steigen die Personalkosten für die Musikschule gegenüber dem Jahr 2014 um 9,41 %. Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden sinkt pro Woche von 290 auf 287. Die kostendeckende Jahresgebühr und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlende Gebühr sind deshalb ab dem Schuljahr 2015/2016 um durchschnittlich 10,47 % anzuheben.

Der Kommunalanteil steigt dabei um ca. durchschnittlich 12,95 %.

Die Gebührenberechnungen wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf abgesprochen, von den dortigen Gemeinderäten aber bisher noch nicht genehmigt, da die Sitzungen erst Ende April bzw. Anfang Mai stattfinden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

7.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2015/2016 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Gebührenerhöhung bei der Schülergebühr um 10,47 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterricht. 45 Min.	2.244	49,36	1.108	1.136
Einzelunterricht. 30 Min.	1.497	50,00	748	749
Kombiunterricht. 60 Min. 2er.Gr.	1.497	52,00	778	719
2er Gruppe	1.122	51,96	583	539
2er Gruppe 30 Min.	748	53,21	398	350
3er Gruppe	748	54,00	404	344
4er Gruppe	561	57,16	321	240
Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	575		575	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	384		384	0
Früherziehung	374	54,00	202	172

Grundausbildung	449	54,00	242	207
Kammermusik/Hausmusik	561	50,79	285	276
Orchester/Spielkreis	224	52,06	117	107

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der o.g. Beschlussvorschlag der Verwaltung wird abgelehnt.

Stadtrat Schroll beantragte, zunächst nur eine Erhöhung der von den Schülern in Traunreut zu zahlenden Musikschulgebühr um 5 % zu beschließen. Wenn Chieming und Nußdorf dem nicht zustimmen, soll die Angelegenheit nochmals dem Stadtrat vorgelegt werden.

Der erste Bürgermeister schlug für den Fall, dass sich weder für den Vorschlag der Verwaltung noch für den Antrag von Herrn Stadtrat Schroll eine Mehrheit findet, vor, die Übernahme der Entscheidungen von Chieming und Nußdorf zu beschließen.

Zunächst wurde über den Vorschlag der Verwaltung abgestimmt.

für 18	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2015/2016 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Gebührenerhöhung bei der Schülergebühr um 10,47 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterricht. 45 Min.	2.244	49,36	1.108	1.136
Einzelunterricht. 30 Min.	1.497	50,00	748	749
Kombiunterricht. 60 Min. 2er.Gr.	1.497	52,00	778	719
2er Gruppe	1.122	51,96	583	539
2er Gruppe 30 Min.	748	53,21	398	350
3er Gruppe	748	54,00	404	344
4er Gruppe	561	57,16	321	240
Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	575		575	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	384		384	0
Früherziehung	374	54,00	202	172
Grundausbildung	449	54,00	242	207
Kammermusik/Hausmusik	561	50,79	285	276
Orchester/Spielkreis	224	52,06	117	107

Damit hatte sich die Abstimmung über den Antrag von Herrn Stadtrat Schroll erledigt.

8. Antrag von Stadtrat Gorzel „auf stetige oder begrenzte kommunale Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs und Anschaffung von LED Schildern“

Bereits am 13.11.2014 war folgendes Antragsschreiben des Herrn Stadtrat Gorzel Gegenstand der Beratungen des Hauptausschusses:

„Der Straßenverkehr auf den Zufahrtsstraßen zur Stadt Traunreut und in den innerstädtischen Bereichen hat erwiesenermaßen in den letzten Jahren in einem gehörigen Maße zugenommen. Bestehende Reduzierungen der Geschwindigkeit und Verbote des Haltens und Parkens werden im geringsten Maße von den Verkehrsteilnehmern eingehalten. Dies geschieht teilweise unachtsam, aber in außergewöhnlich vielen Fällen auch bewusst - teilweise auch in Kenntnis der Ungeahtheit der Regelverstöße.

Das können wir als Stadt Traunreut nicht dauerhaft hinnehmen und hier auf die Hilfe der Polizei hoffen, die mit anderen hoheitlichen Aufgaben mehr als überlastet ist.

Im Sinne der Verkehrssicherheit sollten wir hier auf die Hilfe von kommunalen Verkehrsüberwachungen zurückgreifen, die schnell und vor allem durch das Ordnungsamt gesteuert, an den verkehrstechnisch, wichtigen und gefährlichen Orten, die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung überwacht und ggf. auch mit zu verhängenden Verwarnungen (mündlich oder schriftlich) oder Bußgeldern unterstützt.

Diese Forderung nach mehr Kontrollen und Zurechtweisungen soll keine neuartige Masche sein, um Geld zu verdienen, sondern ausschließlich der rigorosen Einhaltung der Straßenverkehrsordnung dienen und damit der Sicherheit unserer Bürger, insbesondere der im § 3 StVO Absatz 2 a erwähnten ‚schwächeren‘ Verkehrsteilnehmer.

In den Außenteilen der Stadt Traunreut, wie z. B. in Oderberg oder Traunwalchen oder in Sankt Georgen hat das erhöhte Verkehrsaufkommen und die permanente Nichteinhaltung der Geschwindigkeiten zu einer erheblichen Herabsetzung der Lebensqualität der Bewohner und zu einer äußerst gefährlichen Situation unserer schützenswerten Verkehrsteilnehmer geführt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Nichteinhaltung der reduzierten Geschwindigkeiten, sondern auf manche Stellen, ganz besonders auf die Nichteinhaltung von Halt- und Parkverboten. Es wird immer wieder nach baulichen Veränderungen und Aufstellen von zusätzlichen Verkehrszeichen gerufen, deren Einhaltung und Kontrolle werden jedoch stark vernachlässigt.

Ein Verbot oder Gebot ist nur dann sinnvoll, wenn es durch entsprechende Maßnahmen kontrolliert wird. Die Kontrolle ist in der Stadt Traunreut, auch durch die Überbelastung der heimischen Verkehrspolizei, in den letzten Jahren auf ein unerträgliches Maß reduziert und die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und damit der Vollzug des Schutzes unserer Verkehrsteilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, grob vernachlässigt worden.

Wir sollten das endlich selbst in die Hand nehmen, indem wir unsere Verkehrsbehörden entlasten und die Sicherheit auf unseren Straßen im ruhenden und fließenden Verkehr mehr steuern.

Hiermit stelle ich den Antrag auf eine vertraglich gebundene, kommunale Verkehrsüberwachung, die durch das Ordnungsamt gesteuert wird.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

1. Bereits vor einigen Jahren wurde über das Thema im Stadtrat intensiv diskutiert. Der Stadtrat sprach sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Verkehrsüberwachung durch die Kommune aus.
2. Die Stadtverwaltung selbst kann die Verkehrsüberwachung nicht übernehmen.
3. Sollte sich der Stadtrat grundsätzlich für eine Verkehrsüberwachung entscheiden, müssten Angebote von entsprechenden Firmen bzw. Zweckverbänden eingeholt werden.
4. Nach den Erfahrungen anderer Kommunen ist die Überwachung des ruhenden Verkehrs kaum kostendeckend zu bewerkstelligen. Dies erst recht nicht in Traunreut, nachdem hier bisher keine Parkuhren aufgestellt wurden. Ob durch Mehreinnahmen bei der Überwachung des fließenden Verkehrs das Defizit ausgeglichen werden kann, wird von der Verwaltung bezweifelt.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 13.11.2014:
-----------------	-------------------	---

Dem o. g. Antrag von Stadtrat Roger Gorzel wird nicht zugestimmt.

Auf Wunsch des Antragstellers wurde die Beratung im Stadtrat am 20.11.2014 vertagt.

Inzwischen ist das folgende neue bzw. ergänzende Antragsschreiben von Herrn Gorzel eingegangen:

„Der Straßenverkehr auf den Zufahrtsstraßen zur Stadt Traunreut und in den innerstädtischen Bereichen hat erwiesenermaßen in den letzten Jahren in einem gehörigen Maße zugenommen. Bestehende Reduzierungen der Geschwindigkeit und Verbote des Haltens und Parkens werden im geringsten Maße von den Verkehrsteilnehmern eingehalten. Dies geschieht teilweise unachtsam, aber in außergewöhnlich vielen Fällen auch bewusst - teilweise auch in Kenntnis der Ungeahtheit der Regelverstöße.

Das können wir als Stadt Traunreut nicht dauerhaft hinnehmen und hier auf die Hilfe der Polizei hoffen, die mit anderen hoheitlichen Aufgaben mehr als überlastet ist.

Sowohl von Bürgerinitiativen wie der Vito, von Anwohnern viel befahrener Straßen, von besorgten Eltern, von Jugendlichen bei der Podiumsdiskussion des P-Seminar Verkehr des Gymnasiums Traunreut als auch von Bürgern in der Bürgerversammlung vom 11.03.15 wird eine kommunale Verkehrsüberwachung gefordert.

Im Sinne der Verkehrssicherheit sollten wir hier auf die Hilfe von kommunalen Verkehrsüberwachungen zurückgreifen, die schnell, und vor allem durch das Ordnungsamt gesteuert, an den verkehrstechnisch, wichtigen und gefährlichen Orten, die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung überwacht und auch mit zu verhängenden Verwarnungen (mündlich oder schriftlich) oder Bußgeldern unterstützt.

Diese Forderung nach mehr Kontrollen und Zurechtweisungen dient ausschließlich der rigorosen Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und damit der Sicherheit unserer Bürger, insbesondere der im § 3 StVO Absatz 2 a erwähnten ‚schwächeren‘ Verkehrsteilnehmer.

In den Außenteilen der Stadt Traunreut, wie z. B. in Oderberg oder Traunwalchen oder in St. Georgen oder in Matzing hat das erhöhte Verkehrsaufkommen und die permanente Nichteinhaltung der Geschwindigkeiten zu einer erheblichen Herabsetzung der Lebensqualität der Bewohner und zu einer äußerst gefährlichen Situation unserer schützenswerten Verkehrsteilnehmer geführt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Nichteinhaltung der reduzierten Geschwindigkeiten, sondern auf manche Stellen, ganz besonders auf die Nichteinhaltung von Halt- und Parkverboten. Es wird immer wieder nach baulichen Veränderungen und Aufstellen von zusätzlichen Verkehrszeichen gerufen, deren Einhaltung und Kontrolle werden jedoch stark vernachlässigt.

Ein Verbot oder Gebot ist nur dann sinnvoll, wenn es durch entsprechende Maßnahmen kontrolliert wird. Die Kontrolle ist in der Stadt Traunreut, auch durch die Überbelastung der heimischen Verkehrspolizei, in den letzten Jahren auf ein unerträgliches Maß reduziert und die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und

damit der Vollzug des Schutzes unserer Verkehrsteilnehmer, aus welchen Gründen auch immer, grob vernachlässigt worden. Wir sollten das endlich selbst in die Hand nehmen, indem wir unsere Verkehrsbehörden entlasten und die Sicherheit auf unseren Straßen im ruhenden und fließenden Verkehr mehr steuern.

Hiermit stelle ich den Antrag (Antrag 1a) auf eine, vertraglich gebundene, kommunale, für den Zeitraum von einem Jahr begrenzte, Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs , die durch das Ordnungsamt gesteuert wird. Nach dem Ablauf dieses ‚Probejahres‘ ist über eine Verlängerung oder Beendigung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Stadtrat abzustimmen. Im Falle einer Verlängerung des Vertrages mit einer kommunalen Verkehrsüberwachung stelle ich hiermit den Antrag (1b), auch den fließenden Verkehr mit einzubeziehen.

Ich halte es, wie bereits erwähnt, natürlich auch für sinnvoll, den fließenden Verkehr mehr zu kontrollieren oder besser zu regulieren und stelle darüber hinaus den Antrag (2. Antrag) für die Anschaffung einer ‚mobilen‘ programmierbaren LED Anzeige zur Geschwindigkeitsmessung, da die vorhandene ‚Tafel‘ den Ansprüchen bezüglich Sichtbarkeit und Auswertbarkeit bei weitem nicht mehr entspricht .

Des Weiteren stelle ich den Antrag (3. Antrag) für weitere (möglichst 4) programmierbare, fest installierbare, LED Anzeigen zur Geschwindigkeitsmessung, die mit Solarmodulen ausgestattet sind, um die neuralgischen Punkte der Geschwindigkeitsüberschreitung individuell und nach Maßgabe des Ordnungsamtes zu bestücken. Die Zuverlässigkeit dieser Geräte ist enorm gestiegen und die Preisvorstellungen der Anbieter, aufgrund der enormen Nachfrage der meisten Kommunen, sind deutlich gefallen. Die Ausstattung mit Solarmodulen erhöht die Zuverlässigkeit und entbindet von ortsfesten kostenaufwändigen Installationen an den Lichtmasten.

Eine stetige Umprogrammierung der Anzeigetätigkeit der Tafeln wird in die Zuständigkeit des Verkehrsreferenten und oder dem Arbeitskreis Verkehr übergeben, um die Einhaltungsdziplin der angezeigten Geschwindigkeit zu erhöhen (Antrag 4).

Auf der vielfrequentierten Durchfahrtsstraße von Matzing sollten deutlich sichtbare überdimensionale Geschwindigkeitssymbole aufgebracht werden, so wie das Landratsamt es der Stadt Traunreut im Bereich von Oderberg und Traunwalchen genehmigt hat. Mit dem Antrag auf Anschaffung von mehreren Geschwindigkeitssymbolen, die auf die Straße aufgebracht werden können, stelle ich hiermit meinen 5. Antrag.“

Stellungnahme der Polizei:

E-Mail vom 09.04.2015 von Herrn PHK Johann Mayer:

„Entsprechend der Nummerierung durch den Antragsteller und nach Rücksprache mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen nehme ich aus Sicht der Polizei folgendermaßen Stellung:

Antrag 1a, Überwachung des ruhenden Verkehrs:

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt derzeit durch die Polizeistation Traunreut und durch eine Angestellte der Verkehrspolizeiinspektion Traunstein. Eine lückenlose Kontrolle kann durch die Polizeistation sicher nicht gewährleistet werden; lediglich Überwachung, soweit es andere Einsätze zulassen, oder auch wenn konkrete Mitteilungen über Falschparker bei der Polizei eingehen. Die Angestellte der VPI Traunstein ist wöchentlich zwei- bis dreimal in Traunreut zu Fuß unterwegs und überwacht den ruhenden Verkehr. Im Falle einer kommunalen Parküberwachung wird sich die Tätigkeit dieser Angestellten auf andere Kommunen konzentrieren.

Ob der Parkdruck in Traunreut so groß ist, dass hier eine eigene kommunale Überwachung notwendig ist, erscheint aus polizeilicher Sicht eher fraglich. Andererseits bestehen aber auch keine grundsätzlichen Bedenken. Entscheidend in dieser Frage sollte sein, ob die derzeitige Parksituation in der Stadt als tatsächliches Problem gesehen wird. Einzelne Situationen mit Falschparkern wird es immer geben, auch mit kommunaler Überwachung. Vor Aufnahme der kommunalen Parküberwachung ist gegebenenfalls eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem PP Oberbayern Süd abzuschließen.

Antrag 1b, Geschwindigkeitsüberwachung:

Die Überwachung der Geschwindigkeit **innerorts** kann von den Kommunen in Bayern gem. ZuVOwIG jederzeit in eigener Zuständigkeit übernommen werden. Dazu ist eine Vereinbarung mit der Polizei abzuschließen, in der die Zuständigkeiten abgegrenzt und die Kontrollstellen festgelegt werden. Die Polizei verlagert ihren Schwerpunkt dann auf die Überwachung der Straßen außerorts. Ermittlungersuchen von anderen Kommunen mit kommunaler Verkehrsüberwachung sind dann gemäß Ziffer 1.5 der IMBek. I C 4-3618.3011-13 v. 12. Mai 2006 durch die Stadt bzw. den Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Bisher kontrolliert die Polizei die Geschwindigkeit fast ausschließlich im übergeordneten Straßennetz und auf Durchgangsstraßen, innerhalb und außerhalb der Ortschaften, weil sich dort eben auch die meisten Gefahrenstellen bzw. die Unfallschwerpunkte befinden. Tatsächlich muss festgestellt werden, dass innerorts in Wohnstraßen, speziell auch Zone 30, nur sehr selten kontrolliert wird. Mehr wäre personell nicht möglich. Dort kommt es aber auch zu weit weniger Unfällen. Eine kommunale Verkehrsüberwachung könnte hier eventuell intensiver tätig werden. Auch Zweckverband und Stadt haben aber wie die Polizei die Verkehrsüberwachungsrichtlinien zu beachten, wonach erst Priorität die Bekämpfung der schweren Verkehrsunfälle hat. Aus polizeilicher Sicht steht der Aufnahme der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung in Traunreut nichts entgegen.

Antrag 2 bis 4, programmierbare LED-Anzeige:

Aus polizeilicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen diese Geschwindigkeitsanzeigetafeln. Eine positive Wirkung auf das Geschwindigkeitsverhalten der Kraftfahrer scheint gegeben. Die Entscheidung über Ort sowie Art und Weise des Einsatzes sollte jedenfalls bei der örtlichen Verkehrsbehörde liegen. Diese hat Einvernehmen mit dem jeweiligen Baulastträger sicherzustellen.

Antrag 5, Geschwindigkeitshinweis auf der Fahrbahn:

Das Aufbringen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Form von Zahlen auf der Fahrbahn sollte nach meiner Ansicht zurückhaltend gehandhabt werden. Die Ortsdurchfahrt von Matzing im Zuge der B 304 ist eine OD wie viele andere. Sie verleitet aufgrund ihrer Führung mit Kurven, Steigungen und Gefällen auch nicht zu besonders schnellem Fahren. Die Ortschaft ist auch von ihrer Charakteristik deutlich als „geschlossene Bebauung“ zu erkennen, so dass der Kraftfahrer hier keinen zusätzlichen Hinweis braucht. Deshalb wird aus Sicht des polizeilichen SBV von dieser Maßnahme abgeraten.“

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung verweist nochmals auf ihre o.g. Stellungnahme zur Hauptausschusssitzung am 13.11.2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass erst zuletzt am 01.04.2015 ein Gericht die Auswertung von Tempoverstößen durch Private für unzulässig erklärte, da es sich hierbei um hoheitliche Aufgaben handelt, die in die alleinige Zuständigkeit staatlicher bzw. kommunaler Behörden fällt. Es ist dazu also entweder eigenes Personal (mit allen negativen Konsequenzen) oder die Beauftragung bzw. die Mitgliedschaft in einem von Gemeinden gebildeten Zweckverband notwendig.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs dürfte in Traunreut deutlich mehr kosten, als Einnahmen zu erzielen sind, soweit der Stadtrat nicht die Aufstellung von Parkuhren beschließt.

Im Übrigen schließt sich die Stadtverwaltung der o.g. Stellungnahme der Polizei an.

Aktuelle Ergänzung der Verwaltung:

Laut aktueller Presseberichte gibt es beim Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern erhebliche interne Probleme. Die Entwicklung sollte abgewartet und deshalb die Beratung und Beschlussfassung zu den Anträgen 1a und 1b (Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs) vertagt werden. Die anderen Antragsteile konnten im Hauptausschuss beschließend behandelt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 1a (Überwachung des ruhenden Verkehrs) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
-----	-------	-----------------------------

Zurückstellung (siehe oben)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem o.g. Antrag 1b (Überwachung des fließenden Verkehrs) des Herrn Stadtrat Gorzel wird –nicht- zugestimmt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
-----	-------	-----------------------------

Zurückstellung (siehe oben)

**9. Zuwendungen für Vereins-/Jugendarbeit;
Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger – Erhöhung der städtischen Zuschüsse für Sportvereine (Wiedervorlage);
Ergebnisse der Jugendleiterrunde vom 10.03.2015**

Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Seitlinger vom 03.02.2015:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wie aus den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine der Stadt Traunreut zu entnehmen ist, ist es Ziel, die örtlichen Sportvereine zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder im Interesse der Stadt liegenden Aufgaben zu stärken. Die o. a. Richtlinien stammen vom 15.05.2003.

Herr Dr. Tekles, Fa. Demosplan, wies gerade in der vergangenen Stadtratssitzung bei seiner Bewertung der städtischen Gegebenheiten explizit darauf hin, dass es unbedingt erforderlich sei, die städtischen Vereine, insbesondere deren Jugendarbeit, zu fördern.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien gilt folgendes:
Gefördert werden können nur Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Traunreut oder Vereine mit Sitz außerhalb des Stadtgebietes, wenn eine angemessene Zahl der

Mitglieder aus Traunreut stammt oder der Verein Veranstaltungen in Traunreut durchführt.

Unter diesen Voraussetzungen wurde bislang folgender pauschaler Zuschuss gewährt:

a) Zuschuss für Mitglieder bis einem Alter von 18 Jahren:

Vereine mit	1 – 5 Jugendlichen	=	25,00 Euro
	6 – 10 Jugendlichen	=	50,00 Euro
	11 – 20 Jugendlichen	=	100,00 Euro
	21 – 30 Jugendlichen	=	150,00 Euro
	31 – 50 Jugendlichen	=	200,00 Euro
	51 – 100 Jugendlichen	=	250,00 Euro
	ab 101 Jugendlichen	=	1,50 Euro je Mitglied

b) Restzuschuss:

Berechnungsgrundlage:

Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren	1,00 Euro je Mitglied
Übungsleiter mit Lizenz:	50,00 Euro je Übungsleiter
Übungsleiter ohne Lizenz:	25,00 Euro je Übungsleiter
Übungsleiter (neu) mit Lizenz:	250,00 Euro je Übungsleiter
Wettkampfabteilung(en)	100,00 Euro je Abteilung

Im Jahr 2014 wurde ein Gesamtzuschuss von 27.000 Euro für 27 Sportvereine gewährt. Heute leisten unsere Sportvereine ganz besondere Betreuungsaufgaben und hervorragende Jugendarbeit. Besonders soll die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung sowie die Schulung der Sozialen Kompetenz bei unseren Jugendlichen gefördert werden. Wie bereits angeführt, stellte Herr Dr. Tekles diese Vereinsarbeit als besonders wichtig heraus. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Traunreut wurden zuletzt vor 12 Jahren angepasst und seit dieser Zeit nicht mehr geändert. Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag:

1. Verdoppelung der jeweiligen Zuschüsse anhand der Mitgliederzahl im Alter von bis zu 18 Jahren
2. Erhöhung des Zuschusses für ÜL mit Lizenz auf 200,00 Euro je ÜL pro Jahr
3. Erhöhung des Zuschusses für ÜL ohne Lizenz auf 100,00 Euro je ÜL pro Jahr
4. Erhöhung des Zuschusses für Wettkampfabteilungen auf 300 Euro je Abteilung pro Jahr
5. Bereitstellung eines Budgets für den Sportreferenten zur Gewährung besonderer Zuschüsse bis zu einem Jahresgesamtbetrag von 1000 Euro für außergewöhnliche finanzielle Belastungen einzelner Sportler. Die Verga-

beentscheidung bleibt beim Sportreferenten. Entsprechende Nachweise über Zweck und Verbleib der Vergabe sind durch den Sportreferenten zu erbringen.

Es wird beantragt, einen entsprechenden Betrag in den Haushalt der Stadt einzustellen.

Bernhard Seitlinger
Stadtrat/Sportreferent“

Stellungnahme des Stadtkämmerers:

Im Falle einer Zustimmung zu den gewünschten Änderungen würde sich bei den gegebenen Mitgliedern und Übungsleitern der Sportvereine eine Auszahlungssumme von 75.140,-- € ergeben. Hinzu käme noch ein Betrag von 1.000,-- € zur besonderen Verwendung.

Bisher beträgt der Etat 27.000,-- €. Der künftige Ansatz würde fast eine Verdreifachung (2,82) des bisherigen Haushaltsansatzes bedeuten.

Die erhebliche Ausweitung der Haushaltsmittel steht im krassen Gegensatz zum Sparbeschluss des Stadtrats zu den Haushalten 2015 und 2016. Anzumerken ist, dass bisher bei diesem Haushaltsansatz keine Kürzung aufgrund des genannten Sparbeschlusses vorgenommen wurde.

Zu den direkten Sportzuschüssen gewährt die Stadt jährlich für den Unterhalt von Sportanlagen weitere 11.000,-- € und geldwerte Leistungen des Bauhofes in Höhe von 5.000,-- €.

Zudem übernimmt die Stadt Traunreut die Mietkosten für die Nutzung der Landkreisturnhalle durch Sportvereine in Höhe von ca.14.000,-- € jährlich.

Von den Vereinen fließen hierfür Ersatzleistungen in insgesamt durchschnittlich 1.800,-- € an die Stadt zurück.

Ergänzung des städt. Rechnungsprüfers:

Der Freistaat Bayern fördert die Sportvereine über den BLSV mit direkten Zuschüssen pro Vereinsmitglied und pro aktiven Übungsleiter. Die Stadt Traunreut gewährt darüber hinaus zusätzlich nochmals pro Vereinsmitglied und pro aktiven Übungsleiter eigene Zuschüsse. Diese zusätzlichen freiwilligen Leistungen sind bei anderen Kommunen nicht die Regel und zeigen bereits jetzt das besondere Engagement der Stadt für ihre Sportvereine.

Stellungnahme der Geschäftsleitung:

Soweit sich der Antragsteller auf die Feststellungen des Herrn Dr. Tekles im Stadtrat am 22.01.2015 beruft, zieht er die falschen Schlüsse.

Bei der Vorstellung des Familienplans der Stadt Traunreut wurde deutlich, dass Schüler und Jugendliche sich (auf die Gemeinden des Landkreises Traunstein bezogen) unterdurchschnittlich stark für die Traunreuter Vereine interessieren. Dabei sind nicht vorrangig die Sportvereine, sondern alle Vereine, die Jugendarbeit anbieten, gemeint. Dies liegt vor allem daran, dass für Jugendliche mit Migrationshintergrund das Vereinswesen in ihrer ursprünglichen Heimat bzw. der Heimat der Eltern keine Rolle spielt. Das unterscheidet die Situation in Traunreut ganz wesentlich von den oft dörflich bzw. althergebrachten örtlichen Strukturen anderer Gemeinden des Landkreises; dort ist es einfach üblich, in den örtlichen Vereinen mitzuwirken.

Die Integration in die Vereinsarbeit ist in Bayern aber ein wesentlicher Faktor der Einbindung in die hiesige Gesellschaft und fördert die soziale Kompetenz. Es sollte deshalb überlegt werden, wie die Jugendlichen für die Mitgliedschaft und Mitarbeit in den Vereinen angeworben werden können. Dazu gehört vorrangig ein entsprechendes Engagement der Vereine selbst durch Werbung dort, wo die Jugendlichen sind, also in den Schulen, im JuZ usw. Aber auch die Eltern müssten für das Thema Vereine begeistert werden, damit sie ihre Kinder in die Vereine schicken wollen. Dazu bedarf es neben Werbemaßnahmen evtl. auch eines finanziellen Anreizes z.B. in Form einer vorübergehenden kostenfreien Mitgliedschaft. Nicht eine weiter verstärkte Vereinsförderung sondern unmittelbare Anreize für Schüler und Jugendliche sollten (beispielsweise durch die Übernahme der Mitgliedsbeiträge für ein Jahr) das Ziel sein. Viele Vereine bieten schon heute eine kostenlose Mitgliedschaft für Schüler und Jugendliche an. Inwieweit die Stadt bereit wäre, hier zu unterstützen, kann diskutiert werden.

Der vorliegende Antrag auf Erhöhung der Zuwendungen für (begrenzt auf) Sportvereine ist jedoch insoweit nicht zielführend.

Im Übrigen befasst sich der JuZ-Beirat und am 10.03.2015 auch die Jugendleiterrunde der Traunreuter Vereine mit den Schlussfolgerungen aus den Feststellungen des Herrn Dr. Tekles im Zusammenhang mit der Erstellung des Familienplans für die Stadt Traunreut sowie mit der Ausarbeitung entsprechender Richtlinien für die Jugendarbeit der Stadt und der Vereine. Die Ergebnisse sollten auf jeden Fall abgewartet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aus den o.g. Gründen wird dem Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger vom 03.02.2015 nicht zugestimmt.

Auf Antrag von Frau Stadträtin Gineiger fasste der Hauptausschuss folgende

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Ergebnisse der Jugendleiterrunde werden abgewartet. Die Beschlussfassung wird bis dahin zurückgestellt.

für 17	gegen 9	Beschluss des Stadtrates vom 05.03.2015:
------------------	-------------------	---

Die Ergebnisse der Jugendleiterrunde werden abgewartet. Die Beschlussfassung wird bis dahin zurückgestellt.

Ergebnisse der Jugendleiterrunde (Auszug aus dem Protokoll):

„Momentan kostet das Ausleihen des Zirkuswagens für Vereine der Stadt 80 Euro am Tag; der Bauhof bringt und holt den Zirkuswagen für die Veranstaltung. Es gibt einen Wunsch nach einem Stadtratsbeschluss über Anpassungen in den generellen Modalitäten im Verhältnis Stadt-Vereine.

In dem Stadtratsbeschluss sollen zwei Sachen festgelegt werden:

1. Die Grundförderung der Vereine soll auf mindestens 350 € im Jahr steigen, d.h. die Pro-Kopf-Bezuschussung soll bleiben, als Minimum erhält dann jeder Verein, der Jugendarbeit betreibt, 350 € von der Stadt, sofern der Zuschuss fristgerecht beantragt wird und 350 € vom Landkreis (der Landkreis gibt dasselbe wie die Stadt, maximal 350 €). Ansonsten bleibt die Pro-Kopf-Bezuschussung. Im Anhang die momentanen Fördermodalitäten der Stadt und der Antrag für die Förderung.
2. Die Sachen der Stadt, die über das Jugendzentrum verliehen werden (Zirkuswagen, Anlage, Kinoleinwand, Sansibar etc.) sollen kostenfrei an Vereine aus der Stadt Traunreut verliehen werden und nicht an gewerbliche Veranstalter.“

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuschussung aller Vereine die Jugendarbeit leisten einheitlich und in gleichem Umfang zu regeln. Die Verwaltung sollte deshalb einen Vorschlag erarbeiten, der dann den betreffenden Referenten des Stadtrats zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Über den Vorschlag entscheidet der Hauptausschuss vor Erlass des Nachtragshaushalts.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit den zuständigen Referenten des Stadtrats ein einheitliches Konzept zur Förderung von Jugendgruppen bzw. Vereinen, die Jugendarbeit leisten, zu erarbeiten und diese dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn Stadtrat Schroll wurde zunächst über den Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger abgestimmt.

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der o.g. Antrag von Herrn Stadtrat Seitlinger wird abgelehnt.

Herr Stadtrat Schroll erklärte, die CSU-Fraktion sei mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden, wenn innerhalb von 2 Monaten das Gesamtkonzept dem Hauptausschuss vorgelegt wird.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit den zuständigen Referenten des Stadtrats ein einheitliches Konzept zur Förderung von Jugendgruppen bzw. Vereinen, die Jugendarbeit leisten, zu erarbeiten und dieses dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit den zuständigen Referenten des Stadtrats ein einheitliches Konzept zur Förderung von Jugendgruppen bzw. Vereinen, die Jugendarbeit leisten, zu erarbeiten und dieses dem Hauptausschuss innerhalb von 2 Monaten zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Ausschreibung der Stromlieferung 2017-2019

10.1 Zustimmung für eine Bündelausschreibung

Die Stadtratsmitglieder Gampert-Straßhofer, Haslwanter, Kneffel, Seitlinger und Stoib waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Bayerische Gemeindetag hat im Auftrag der Stadt Traunreut im Jahre 2013 eine sog. Bündelausschreibung für die Lieferung von Strom für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 erfolgreich durchgeführt.

Die dabei erzielten Kosteneinsparungen für die Stadt Traunreut waren erheblich (ca. 59.000 €). Eine Bündelausschreibung für eine Stromlieferung ab dem 01.01.2017 sollte nach Meinung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes rechtzeitig angesprochen werden.

Aus diesem Grunde sind bereits jetzt Vorbereitungen für eine erneute europaweite Ausschreibung zu treffen. Der Bayerische Gemeindetag bietet den bayerischen Kommunen die Durchführung dieser Ausschreibung erneut als Dienstleistung an.

Seitens der Stadtverwaltung wird daher empfohlen, die notwendige europaweite Ausschreibung für die Stromlieferung ab 01.01.2017 dem Bayer. Gemeindetag zu übertragen.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt voraussichtlich netto 3.615 € (davon Grundpreis: 1.200 €, 42 städtische Abnahmestellen à 10 €, 18 Abnahmestellen der Stadtwerke à 10 €, 7 leistungsgemessene städtische Abnahmestellen à 165 €, 4 leistungsgemessene Abnahmestellen der Stadtwerke à 165 €); brutto 4.301,85 €.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung einer Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

10.2 Auftragsvergabe zur Durchführung der Ausschreibung

Die Stadtratsmitglieder Gampert-Straßhofer, Haslwanter, Kneffel, Schroll, Seitlinger und Stoib waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2017 bis 2019, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2017 bis 2019, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stadt Traunreut überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie für die Lieferjahre 2017 bis 2019, die alle verfahrens-

leitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als aus-schreibende Stelle.

10.3 Entscheidung über die Ausschreibung in Losen

Die Stadtratsmitglieder Dzial, Gampert-Straßhofer, Haslwanter, Kneffel, Schroll und Seit-linger waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Bei der anstehenden Bündelausschreibung bietet der Bayer. Gemeindetag er-neut die Möglichkeit, die städtischen Abnahmestellen bestimmten Losen zuzu-ordnen. Insgesamt würden 4 Einzellöse ausgeschrieben, die sich aus folgenden Abnahmestellen zusammensetzen:

- Standardlos (SLP-Abnahmestellen)
- leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM)
- Straßenbeleuchtung
- Heizstrom

Zu entscheiden wäre in diesem Zusammenhang, ob alle Abnahmestellen in 1 Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur 1 Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vor-teil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Hinweis:

Abänderungen bei der Losbildung und bei den Ausschreibungskonditionen (z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten) sind nicht möglich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Alle Abnahmestellen werden aufgrund des Vorteils eines einheitlichen Stromliefe-ranten/Ansprechpartners in 1 Standardlos eingebracht und ausgeschrieben.

Alternativ:

Die Abnahmestellen werden aufgrund der besseren Preischancen in entspre-chenden Speziallosen ausgeschrieben.

für 9	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Abnahmestellen werden aufgrund der besseren Preischancen in entspre-chenden Speziallosen ausgeschrieben.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Abnahmestellen werden aufgrund der besseren Preischancen in entspre-chenden Speziallosen ausgeschrieben.

10.4 Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) oder alternativ:
„100 % Ökostrom“
beschafft werden.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden.

für 25	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2017 bis 2019 „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden.

11. Vorlage der Jahresrechnung 2014 der Stadt Traunreut

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr wurde von der Stadtkämmerei fristgerecht aufgestellt (Art. 102 Abs. 2 GO) und heute dem Stadtrat vorgelegt.

Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht des Stadtkämmerers erläutert, der Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist (*Anlage*).

Das Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts liegen jeweils um

384.459,11 EUR

über den Haushaltsansätzen.

Der Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

43.005.259,11 EUR .

Der erwirtschaftete Überschuss in Höhe von

1.212.398,01 EUR

wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes lagen jeweils um

435.802,36 EUR

unter den Haushaltsansätzen.

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.837.502,36 EUR

ab.

Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Der Überschuss des Vermögenshaushalts wurde in Höhe von

7.557.062,65 EUR

der Rücklage zugeführt.

Aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste in Höhe von

420.046,21 EUR

gebildet und in das Jahr 2015 übertragen.

Zur Fortführung von Investitionen des Vermögenshaushalts wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von

6.169.068,20 EUR

in das Jahr 2015 übertragen werden. Davon wurde ein Summe von insgesamt

4.237.438,51 EUR

neu gebildet.

Der Schuldenstand belief sich zum 31.12.2014 auf

0,00 EUR

Der Rücklagenstand betrug zum 01.01.2015

29.214.727,89 EUR.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

Stadtrat Jobst verlässt um 18:35 Uhr die Sitzung.

- 12. Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der Freien Wähler (FW) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) „zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.04.2015“;**
- **Entscheidung über das weitere Vorgehen nach rechtsaufsichtlicher Beanstandung der vom Stadtrat am 05.03.2015 beschlossenen Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung durch Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 25.03.2015 (Eingang beim ersten Bürgermeister am 08.04.2015);**
 - **Wiedervorlage auf Antrag der Stadratsmitglieder Josef Winkler und Reinhold Schroll (zuletzt im Stadtrat am 26.03.2015 und Telefax des Herrn Josef Winkler vom 27.03.2015);**
 - **Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes und Erlass einer neuen Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung -ABS-);**
 - **Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Vertretung der Interessen der Stadt Traunreut**
-

Der Stadtrat beschloss am 05.03.2015 entsprechend dem Antrag der FW- und der SPD-Stadtratsfraktionen die Ausbaubeitragssatzung zum 01.04.2015 aufzuheben. Die Aufhebungssatzung wurde ausgefertigt, jedoch nicht im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit E-Mail vom 26.03.2015 informierte das Landratsamt die Stadt Traunreut über die bevorstehende Zustellung eines Bescheids zur rechtsaufsichtlichen Beanstandung der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung. Das Thema wurde daraufhin am gleichen Tag im Stadtrat behandelt. Auf die umfassende Sachverhaltsdarstellung in der Niederschrift zur Sitzung des Stadtrats vom 26.03.2015 wird insoweit verwiesen. Über die damals von der Stadtverwaltung ausgearbeiteten Beschlussvarianten wurde nicht abgestimmt, nachdem der Stadtrat mehrheitlich auf Antrag der Stadratsmitglieder Josef Winkler und Reinhard Schroll beschloss, einen Rechtsanwalt damit zu beauftragen, die Erfolgsaussichten in einem Klageverfahren gegen den rechtsaufsichtlichen Bescheid des Landratsamtes zu prüfen und hierzu ein Gutachten vorzulegen. Zudem wurde beschlossen, die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Stadtratssitzung zu vertagen.

Inzwischen wurde der Beanstandungsbescheid des Landratsamtes Traunstein der Stadtverwaltung mit der am Abend des 01.04.2015 im Rathaus abgelieferten Kurierpost des Landratsamtes übersandt. Nach den Oster-Feiertagen erhielt der erste Bürgermeister am 08.04.2015 den Bescheid und bestätigte dessen Empfang. Die Klagefrist ist somit noch nicht abgelaufen.

Zudem ist am 27.03.2015 folgendes Telefax des Herrn Stadtrat Josef Winkler bei der Stadtverwaltung eingegangen:

„Zum gestrigen Tagesordnungspunkt 10 (Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung) darf ich folgendes mitteilen:

1.

Mein in Absprache mit Herrn Reinhold Schroll gestellter Antrag hatte folgenden Inhalt:

- a) Die Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt wird auf die Stadtrats-sitzung am 23.04.2015 vertagt.
- b) Es wird ein Rechtsanwalt beauftragt, die Rechtmäßigkeit der rechtsauf-sichtlichen Beanstandung des Stadtratsbeschlusses vom 05.03.2015 so-wie die Erfolgsaussichten der Stadt Traunreut in einem Klageverfahren gegen diese Beanstandung zu prüfen, indem er vor der Stadtratssitzung ein schriftliches Gutachten hierzu vorlegt und in der Stadtratssitzung an-wesend ist, um es zu erläutern und ggf. auftauchende Fragen zu beant-worten.

2.

Soweit Sie nach dem Zustandekommen dieses Beschlusses erklärt hatten, dass damit das Vorhaben der Stadtratsmehrheit, die ABS aufzuheben, zu Fall ge-bracht worden sei, verbleibt es bei meinem Widerspruch gegen diese Auffas-sung. Wunschgemäß darf ich Ihnen als eine der Möglichkeiten, dieses Vorhaben der Stadtratsmehrheit weiter zu verfolgen, folgenden Vorschlag unterbreiten:

Der Beschlussvorschlag (Variante 2) der Stadtverwaltung mit dem Inhalt ‚Der Stadtrat lehnt die rechtsaufsichtliche Beanstandung des Landratsamtes Traun-stein ab und bestätigt den Beschluss vom 05.03.2015 über die Aufhebung der Ausbaubeitragsatzung‘ wird um folgenden Zusatz ergänzt:

‚Dies mit der Maßgabe, dass der darin enthaltene Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (01.04.2015) auf den 01.06.2015 abgeändert wird.‘

3.

Da sowohl von Herrn Stadtrat Reinhard Schroll als auch von meiner Person Be-denken gegen jenen Vorschlag der Stadtverwaltung zur weiteren Sachbehand-lung erhoben wurden, der die Inkraftsetzung der Aufhebungssatzung und den Er-lass von Beitragsbescheiden beinhaltet, möge der oben genannte Rechtsanwalt sich auch dazu äußern, ob es möglich ist, trotz des Inkraftsetzens der Aufhe-bungssatzung Ausbaubeitragsbescheide zu erlassen. Auf welche Anspruchs-grundlage sollen sie gestützt werden?“

Ergänzende Sachverhaltsdarstellung der Stadtverwaltung:

1. Mit dem Beschluss vom 26.03.2015 war die Stadtverwaltung daran gehindert, die Aufhebungssatzung vor dem 01.04.2015 bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Es ist unstrittig, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung unzu-lässig ist (siehe juristisches Gutachten im Zusammenhang mit der Aufhebung

der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt München).

Der Beschluss vom 05.03.2015 zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung und ebenso die Aufhebungssatzung selbst sind damit inzwischen obsolet, nachdem der Antrag, der Beschluss und die Satzung selbst dezidiert auf ein Inkrafttreten zum 01.04.2015 abgestellt hatten. Wenn die Aufhebung der ABS wieder betrieben werden soll, ist dafür ein neuer Beschluss mit dem Erlass einer neuen Aufhebungssatzung erforderlich. Der Vorschlag von Herrn Josef Winkler, einen Beschluss zur Zurückweisung der rechtsaufsichtlichen Beanstandung mit einem neuen Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zu kombinieren, ist somit nicht möglich. Es wird damit nicht nur ein Beschluss geändert, sondern es muss ein neuer Rechtssetzungsakt (Satzungserlass) durch den Stadtrat mit anschließender erneuter Ausfertigung erfolgen.

2. Sollte der Stadtrat der rechtsaufsichtlichen Beanstandung nicht Folge leisten, sollte auf jeden Fall Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Landratsamtes erhoben und gleichzeitig der Neuerlass einer Aufhebungssatzung beschlossen werden.

Stellungnahme der Rechtsanwälte Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner, München (Herr Dr. Matthias Messerschmidt):

„In der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf die uns mit diversen E-Mails zugeleiteten Unterlagen sowie unser Telefonat am 13.04.2015. Ich darf zusammenfassend nochmals auf Folgendes hinweisen:

1. Wie bereits bei unserem Telefonat erläutert können wir leider aufgrund nicht ausschließbarer Risiken von Interessenkonflikten angesichts der unterschiedlichen Interessen der Fraktionen und einzelnen Stadträten keine ‚einheitliche Beratung der Stadt‘ im Vorfeld übernehmen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Frage der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung ist allein kommunalpolitischer Natur, die die Stadträte als gewählte Bürgervertreter eigenverantwortlich zu treffen und beschließen haben werden. Eine Beratung im Sinne einer einheitlichen Interessenvertretung ist uns daher nicht möglich. Eine Diskussion hierüber in öffentlicher Sitzung wäre zudem ohnehin nicht sinnvoll. Selbstverständlich steht es den einzelnen Stadträten oder Fraktionen frei, für ihre eigene Beratung und Interessensvertretung ggf. juristischen Fachbeistand hinzuzuziehen.

Ungeachtet dessen möchte ich mir allerdings den Hinweis erlauben, dass eine seriöse Beurteilung der Erfolgsaussichten meines Erachtens beim gegenwärtigen Stand ohnehin kaum denkbar wäre. Soweit ich den mir überlassenen Unterlagen entnehmen konnte, war den Stadträten für die Sitzung vom 05.03.2015 bereits umfangreiches Material zum gegenwärtigen Meinungsstand überlassen worden, u. a. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände. Aus diesem lässt sich unschwer entnehmen, dass die gegenwärtig überwiegende Auffassung den Verzicht auf eine Ausbaubeitragssatzung nur in besonders eng gelagerten Ausnahmefällen für zulässig erachtet. Gleichzei-

tig wurde jedoch auch bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass eine gerichtliche Klärung der Streitfragen bislang noch nicht erfolgt ist.

Die Problematik tangiert nicht zuletzt auch verfassungsrechtliche Fragen, nämlich die sowohl in der Bayerischen Verfassung (Art. 11 Abs. 2 BayVerf) als auch im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) garantierte kommunale Selbstverwaltung. Eine abschließende gerichtliche Klärung würde daher voraussichtlich erst mit einer Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs oder gar des Bundesverfassungsgerichts erfolgen können. Belastbaren Aussagen über die voraussichtlichen Erfolgsaussichten eines derartigen Verfahrens sind unseres Erachtens daher in dieser grundlegenden Rechtsfrage, die bislang gerichtlich noch nicht näher thematisiert wurde, seriöser Weise nicht möglich.

2. Zum gegenwärtigen Verfahrensstand kann ich Ihre diesbezüglichen Überlegungen nur bestätigen:

Die in der Sitzung am 05.03.2015 beschlossene Aufhebungssatzung ist zwischenzeitlich gegenstandslos, da der in der Satzung enthaltene Inkrafttretenstermin verstrichen ist, ohne dass eine Bekanntmachung erfolgt wäre. Eine rückwirkende Bekanntmachung wäre auch meiner Auffassung nach nicht zulässig (in Hinblick auf etwaige zwischenzeitlich bereits entstandene sachliche Beitragspflichten würde darin auch ein unzulässiger Beitragsverzicht liegen). Wenn nun eine Aufhebung der Ausbaubeitragsatzung erfolgen sollte, müsste vom Stadtrat eine neue Aufhebungssatzung beschlossen und anschließend in Kraft gesetzt werden.

3. Zum weiteren Vorgehen haben Sie ebenfalls bereits zutreffend angemerkt, dass im Falle des Beschlusses einer neuen Aufhebungssatzung in der kommenden Stadtratssitzung am 22.04.2015 gleichzeitig der Beanstandungsbescheid des Landratsamts Traunstein vom 25.03.2015 beachtet werden müsste. Um bei einem etwaigen neuerlichen Satzungsbeschluss das Risiko einer Präklusion aus dem Beanstandungsbescheid zu vermeiden, wäre daher als sicherster Weg zugleich dessen Anfechtung zu beschließen.

Auf die sich in diesem Fall ergebenden (Verjährungs-)Risiken hingewiesen, sollte sich die Aufhebungssatzung u.U. nach jahrelangen Gerichtsverfahren doch als rechtswidrig erweisen mit der Folge, dass die gegenwärtige Ausbaubeitragsatzung dann durchweg gültig gewesen wäre, wurde in den bisherigen Sitzungsunterlagen schon hingewiesen. Gleichermaßen auf denkbare Möglichkeiten, diese Risiken zu minimieren:

Auch meiner Einschätzung nach wäre ein zumindest zeitweilig taugliches Mittel, durch Vermeidung der vollständigen Erfüllung eines Ausbauprogramms das Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht vorübergehend zu verhindern.

Die alternative Überlegung, trotz Aufhebungssatzung vorsorglich Beitragsbescheide zu erlassen, würde ich ebenfalls für denkbar erachten. Richtig ist, dass derartige Bescheide u.U. (je nachdem, ob sich die Aufhebungssatzung

endgültig als wirksam erweist) einer Rechtsgrundlage entbehren würden und daher rechtswidrig wären. Dem könnte jedoch durch entsprechenden Hinweis in den Bescheiden und sofortige Vollzugsaussetzung Rechnung getragen werden; etwaige Widerspruchs- oder Klageverfahren wären wegen Vorgehensfähigkeit des Verfahrens um die Aufhebungssatzung auszusetzen. Je nach abschließendem Ergebnis des Verfahrens um die Aufhebungssatzung müssten die vorsorglich erlassenen Bescheide dann aufgehoben werden (wenn sich die Aufhebungssatzung als wirksam erweisen sollte) oder könnten aufrechterhalten werden (sollte die Aufhebungssatzung als nichtig beurteilt werden). Zuzugestehen ist, dass im ersteren Fall unter Umständen zusätzliche Kosten durch etwaige eingeleitete Rechtsmittelverfahren nicht ausgeschlossen werden könnten.

Im Herstellungsbeitragsrecht war im Übrigen in der Vergangenheit wiederholt eine durchaus ähnliche Situation festzustellen: Da der Bayer. Verwaltungsgerichtshof immer wieder in Abständen üblicherweise verwendete Satzungsregelung als unzulässig beurteilte, mussten viele Kommunen zwangsläufig auch für ihr eigenes Satzungsrecht die Nichtigkeit annehmen; dennoch haben viele Kommunen bis zum Erlass neuer Satzungen die Beitragsveranlagung zunächst noch auf alter Satzungsbasis durchgeführt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Die Stadtverwaltung schlug folgende Entscheidungsvarianten vor, die vom Stadtrat ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen wurden:

Beschluss (Variante 1):

Der Stadtrat beschließt, der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Landratsamtes Traunstein gemäß Bescheid vom 25.03.2015 Folge zu leisten.

Beschluss (Variante 2):

Der Stadtrat weist die rechtsaufsichtliche Beanstandung des Landratsamtes Traunstein gemäß Bescheid vom 25.03.2015 zurück und beschließt, dagegen Klage zu erheben. Der Stadtrat erlässt zudem eine neue Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragsatzung -ABS-), die am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Falls sich der Stadtrat für Variante 2 entscheidet:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Rechtsanwälte Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner, Prinzregentenplatz 21, 81675 München, werden mit der Vertretung der Interessen der Stadt Traunreut im Zuge der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung einschließlich der Verwaltungsstreitverfahren beauftragt.

Zunächst ließ der erste Bürgermeister über Variante 1 abstimmen.

Die Abstimmung ergab ein Ergebnis von 14 Stimmen für und 15 Stimmen gegen die Beschluss-Variante 1. Damit ist die Beschluss-Variante 1 abgelehnt.

Daraufhin erfolgte die Abstimmung über Variante 2.

für 15	gegen 14	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Der Stadtrat weist die rechtsaufsichtliche Beanstandung des Landratsamtes Traunstein gemäß Bescheid vom 25.03.2015 zurück und beschließt, dagegen Klage zu erheben. Der Stadtrat erlässt zudem eine neue Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung -ABS-), die am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 22	gegen 7	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Rechtsanwälte Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner, Prinzregentenplatz 21, 81675 München, werden mit der Vertretung der Interessen der Stadt Traunreut im Zuge der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung einschließlich der Verwaltungsstreitverfahren beauftragt.

Stadträtin Gampert-Straßhofer verlässt um 19:10 Uhr die Sitzung.

**13. Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der Südspange bis zu den Kiesgruben westlich der Hochstraße im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 269/14 und 269 der Gemarkung Haslach;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Der Stadtrat der Stadt Traunstein hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans für den gesamten Bereich zwischen der Südspange einschließlich der bestehenden Kiesgrube westlich der Hochstraße beschlossen.

Zwischenzeitlich erfolgte die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung. Als Ergebnis dieser Beteiligung wurde festgestellt, dass die Planung in der ursprünglich beabsichtigten Form nicht weitergeführt werden kann, da eine abschließende Beurteilung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Bereich der Kiesgrube zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Der Stadtrat Traunstein hat daher in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, das Plangebiet auf den oben genannten nördlichen Teilbereich zu beschränken.

Der vom Stadtrat gebilligte geänderte Planentwurf der Planungsgruppe Strasser + Partner liegt zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 21.04.2015 bis einschließlich 21.05.2015 im Rathaus der Stadt Traunstein auf.

Der Stadtrat Traunreut hat sich bereits in seiner Sitzung vom 14.01.2015 zur Planung der Stadt Traunstein in der ursprünglich beabsichtigten Form, i. d. F. v. 24.11.2014, befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 15.04.2015 der Stadt Traunstein wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes – Plangebiet nördlicher Teilbereich - beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der Stadt Traunstein zur Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der Südspange bis zu den Kiesgruben westlich der Hochstraße im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 269/14 und 269 der Gemarkung Haslach, wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der Stadt Traunstein zur Ausweisung eines Gewerbegebietes zwi-

schen der Südspange bis zu den Kiesgruben westlich der Hochstraße im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 269/14 und 269 der Gemarkung Haslach, wiederum keine Anregungen vorgebracht.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

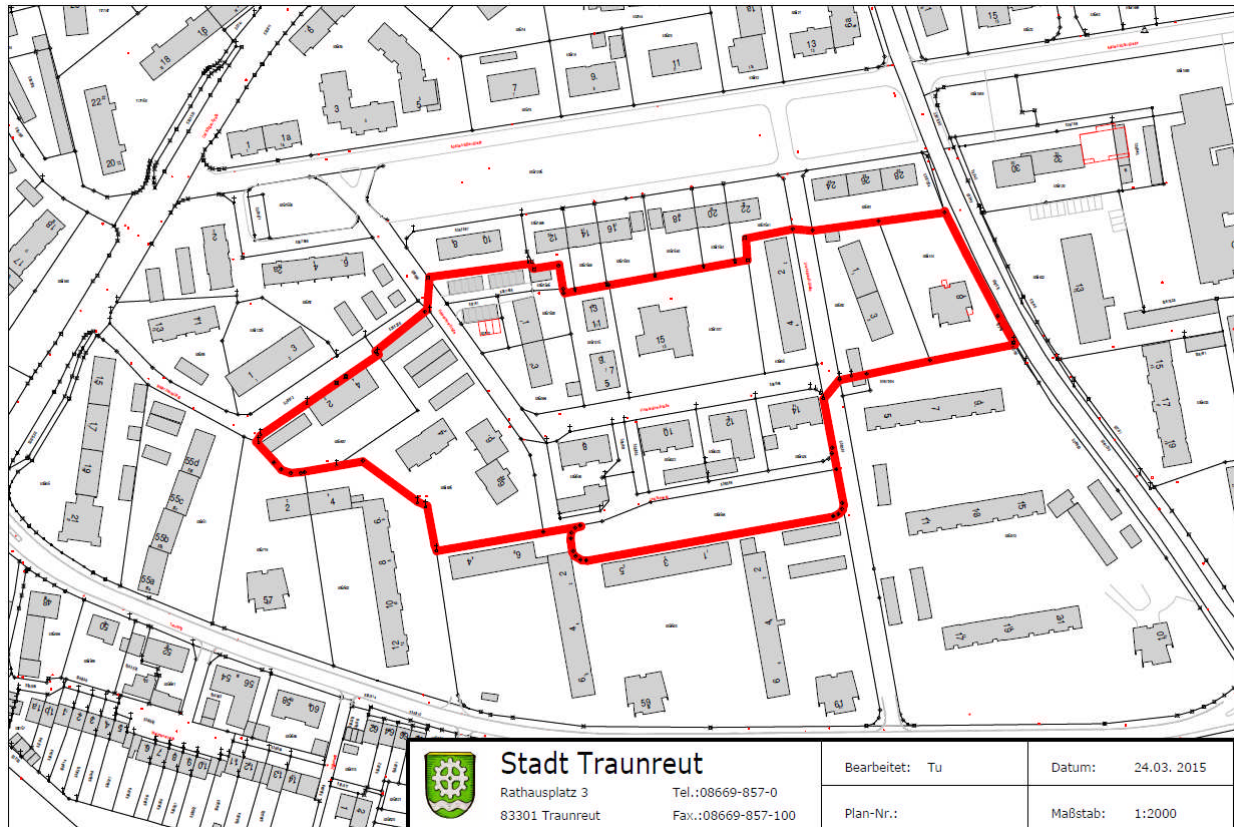


Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 390)



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**Anlage zu Tagesordnungspunkt 7 (Seite 396)**

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Sing- und Musikschule Traunwalchen
der Stadt Traunreut**

(Musikschulgebührensatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 17./18.04.2014, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

- | | | |
|--|------|----------|
| a) musikalische Früherziehung: | Euro | 374,-- |
| b) musikalische Grundausbildung: | Euro | 449,-- |
| c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht - | | |
| - 30 Minuten: | Euro | 1.497,-- |
| - 45 Minuten: | Euro | 2.244,-- |
| - 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden): | Euro | 384,-- |

- | | | |
|--|------|----------|
| - 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden): | Euro | 575,-- |
| d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht - | | |
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht): | Euro | 1.497,-- |
| e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht - | | |
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 1.122,-- |
| bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten: | Euro | 748,-- |
| bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 748,-- |
| bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten: | Euro | 561,-- |
| f) Kammermusik / Hausmusik | Euro | 561,-- |
| g) Orchester / Spielkreis | Euro | 224,--“ |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Seite 415)****RECHNUNGSABSCHLUSS 2014****Rechenschaftsbericht****A Verwaltungshaushalt**

	Rechnungsergebnis EUR	Haushaltsansatz EUR
Einnahmen	43.005.259,11	42.620.800
Ausgaben	43.005.259,11	42.620.800

Die Einnahmen und Ausgaben liegen um 384.459,11 EUR über den Haushaltsansätzen. Die Abweichungsquote beträgt + 0,90 v.H.

Die geplante Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Haushaltsausgleich betrug 3.424.400 EUR. Nach Erstellung des Jahresabschlusses errechnet sich aber ein Überschuss in Höhe von 1.212.398,01 EUR.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts bestehen zu 62,57 % (Vorjahr 66,08 %) aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Gesamteinnahmen hieraus belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 26.907.514,05 EUR (Vorjahr 30.679.440,61 EUR).

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Vorjahr (16.363.810,39 EUR) mit einer Summe in Höhe von 11.893.415,36 EUR stark zurückgegangen. Dennoch liegt es um 2.393.415,36 EUR über dem Haushaltsansatz.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist im Jahr 2014 mit einem Betrag von 9.624.255 EUR (Vorjahr: 8.940.699 EUR) erneut angestiegen.

Der zugewiesene Anteil aus dem Familienleistungsausgleich wurde mit einem Gesamtbetrag von 804.288 EUR (Vorjahr: 775.530 EUR) bisher noch nicht erreicht.

Das Aufkommen aus der Grundsteuer A ist mit einem Betrag in Höhe von 57.581,65 EUR (Vorjahr: 57.781,83 EUR) wieder geringfügig zurückgegangen. Die Einnahmen aus der Grundsteuer B sind gegenüber dem Vorjahr ebenfalls gesunken und betragen nun 2.359.555,22 EUR (Vorjahr: 2.441.566,55 EUR).

Der Umsatzsteueranteil betrug 1.568.998,00 EUR und lag damit wenig über dem Vorjahresergebnis von 1.526.843,00 EUR

Der gemeindliche Anteil an der Grunderwerbsteuer liegt mit 238.450,92 EUR geringfügig über dem Vorjahresergebnis von 204.683,34 EUR.

Das Aufkommen bei der Hundesteuer mit einem Volumen von 24.097,50 EUR (Vorjahr: 22.502,50 EUR) ist erneut angestiegen.

Aufgrund der besseren Finanzkraft im Berechnungsbasisjahr 2012 erhielt die Stadt Traunreut auch im abgelaufenen Jahr, keine Schlüsselzuweisung.

Die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb summierten sich auf 11.169.372,78 EUR (Jahr 2013: 9.789.551,26 EUR). Die Haushaltsplanansätze wurden damit deutlich überschritten. Der erfreuliche Grund dafür liegt an den höheren Landeszuschüssen für die Schülerbeförderung sowie den Kindertagesstätten.

Die sonstigen Finanzeinnahmen (Zinseinnahmen, Konzessionsabgabe, Säumniszuschläge, Nachzahlungszinsen, kalkulatorische Einnahmen,) betrugen zusammen 4.928.372,28 EUR (geplant 8.348.100 EUR) Die Differenz zu den Planansätzen erklärt sich hauptsächlich durch die nicht erforderliche Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 3.424.400 EUR.

Im Haushaltsplan werden nur die kalkulatorischen Kosten nachgewiesen, die die Kommunalen Haushaltsverordnung – KommHV – vorschreibt. Darüber hinaus werden kalkulatorische Kosten für alle übrigen Einrichtungen der Stadt Traunreut in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht einschließlich der Restbuchwerte des gesamten städtischen Vermögens dargestellt.

Der Restbuchwert des Vermögens betrug zum 31.12.2014 insgesamt 91.444.877,41 EUR. Die Abschreibungen wurden mit 4.472.951,68 EUR ermittelt

Die Personalausgaben betrugen im Jahr 2014 insgesamt 10.467.534,52 EUR. Im Vorjahr mussten hierfür nur 9.672.704,18 EUR aufgewendet werden. Die Haushaltsplanansätze wurden aber in Höhe von 589.765,48 EUR nicht ausgeschöpft.

Der Personalkostenanteil an den Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 24,34 % (Vorjahr 20,83 %).

In den Gesamtpersonalausgaben sind für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder 89.894,18 EUR (2013: 86.649,63 EUR) enthalten.

Die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen betrugen insgesamt 15.824.657,93 EUR (2013: 13.779.263,86 EUR).

Darin sind ein Betrag in Höhe von 5.214.378,42 EUR (2013: 4.214.378,42 EUR) für die innere Verrechnung von Verwaltungsleistungen und ein Betrag von 3.076.390,38 EUR (2013: 2.817.804,41 EUR) für Kalkulatorische Kosten enthalten. Die entsprechenden Einnahmebuchungen hierfür sind im Bereich „Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb“ und „Sonstige Finanzeinnahmen“ nachgewiesen.

Die Ausgaben untergliedern sich wie folgt:

	2014	2013
Personalausgaben	10.467.534,52 EUR	9.672.704,18 EUR
Unterh. Grundstücke u. baul. Anlagen	1.084.771,83 EUR	665.185,71 EUR
Unterh. sonst. unbewegl. Vermögen	843.907,60 EUR	702.497,07 EUR
Unterh. Geräte u. sonst. Gebr. Gegenstände	234.596,00 EUR	193.904,99 EUR
Miet- und Pachtausgaben	146.128,36 EUR	133.717,55 EUR
Bewirtsch. v. Grundstücken u. baul. Anlagen	1.146.106,09 EUR	1.124.761,25 EUR
Unterhalt v. Kraftfahrzeugen	213.852,34 EUR	230.799,73 EUR
Bes. Aufw. f. Beschäftigte	109.324,45 EUR	121.315,00 EUR
Weitere Verw.-u. Betr. Ausgaben	2.299.320,21 EUR	2.290.631,33 EUR
Steuern, Geschäftsausgaben u.ä	1.292.722,53 EUR	1.146.066,17 EUR
Erstattung von Ausgaben	162.646,41 EUR	138.202,23 EUR
Innere Verrechnungen	5.214.891,73 EUR	4.214.378,42 EUR
	2014	2013
Kalkulatorische Abschreibungen	1.723.860,26 EUR	1.563.189,82 EUR
Verzinsung des Anlagekapitals	1.352.530,12 EUR	1.254.614,59 EUR
Zuweisungen und Zuschüsse	2.452.503,50 EUR	2.142.632,95 EUR
Zinsausgaben	0,00 EUR	152,96 EUR
Gewerbesteuerumlage	970.345,00 EUR	4.362.701,00 EUR
Kreisumlage	11.972.726,15 EUR	16.433.600,15 EUR
Weitere Finanzausgaben	105.094,00 EUR	34.232,00 EUR
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.212.398,00 EUR	0,00 EUR

Für Zuweisungen und Zuschüsse wurden im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 2.452.503,50 EUR ausgegeben.

Davon wurde an Trägern von Kindertagesstätten ein Betrag in Höhe von 1.936.957,89 EUR ausbezahlt. Darin enthalten sind durchgeleitete Staatszuschüsse in Höhe von 860.631,05 EUR.

Zur Förderung der Erwachsenenbildung (VHS, Bildungswerke) wurde in Betrag in Höhe von 133.900 EUR aufgewendet. Im Vorjahr wurde ein Betrag von 134.250 EUR ausbezahlt.

Für Schulsozialarbeit an der Mittelschule Traunreut wurde ein Betrag in Höhe von 10.239,26 EUR (Vorjahr: 10.095,17 EUR) an den Landkreis Traunstein bezahlt. Für die Sonnenschule und die GS-Nord startet das Projekt erst zum Jahresbeginn 2015.

Die eingestellten Haushaltsmittel wurden daher nicht benötigt.

Durch das Schulmusikprojekt JeKi -Jedem Kind ein Instrument- an der Sonnenschule und der GS Nord entstand ein Jahresdefizit von 29.112,07 EUR (2013: 36.312,40 EUR). Hier nicht eingerechnet ist ein Betrag in Höhe von 1.976 EUR (2013: 4.283 EUR, 2012: 5.620 EUR) für Instrumentenbeschaffungen.

Für das Schulprojekt Musikunterricht an Schulen entstanden zu verbuchende Aufwendungen bei den teilnehmenden Schulen in Höhe von insgesamt 8.647,67 EUR (2013: 7.196,33 EUR, 2012: 9.720 EUR) Die Einnahmen fließen der Musikschule zu.

Der ARGE Werbegemeinschaft wurde ein Betrag in Höhe von 29.211,10 EUR (2013: 29.311,10 EUR, 2012: 20.811,10 EUR) als Zuschuss ausbezahlt.
Hinzu kommen noch durchgebuchte Bauhofleistungen in Höhe von 17.389,60 EUR (Vorjahr: 19.205,55 EUR).

Von den eingegangenen Steuern und den allgemeinen Zuweisungen in Höhe von zusammen 26.907.514,05 EUR verblieb nach Abzug der abzuführenden Umlagen in Höhe von 12.943.071,15 EUR ein Betrag in Höhe von 13.964.442,90 EUR also ca. 51,90% bei der Stadt Traunreut.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung Haushaltsausgabereste in Höhe 98.612,53 EUR in das Haushaltsjahr 2014 übertragen.

Dieser Betrag wurde in Höhe von 43.968,66 EUR abgewickelt.
Ein Betrag in Höhe von 54.643,87 EUR wurde in Abgang gestellt.
Aus dem Haushaltsjahr 2014 wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 420.046,21 EUR aus Gründen der sparsamen Mittelbewirtschaftung in das Jahr 2015 übertragen.

B Vermögenshaushalt

	Rechnungsergebnis EUR	Haushaltsansatz EUR
Einnahmen	15.837.502,36	15.401.700,00
Ausgaben	15.837.502,36	15.401.700,00

Gegenüber dem Haushaltsansatz schließt das Haushaltsjahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben um

435.802,36 EUR

geringer ab.

Die Abweichungsquote bei Einnahmen und Ausgaben beträgt - 2,83 %.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist nur für Zuschüsse für Investitionen und aus der Aufnahme von Krediten zugelassen. Sie sind nur zulässig, wenn die Einnahmen im Folgejahr feststehen. Solche Reste wurden im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 182.700 EUR gebildet.

Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sie werden als Haushaltsausgabereste von Jahr zu Jahr übertragen, soweit sie noch benötigt werden.

Zur Teildeckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts stand eine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalts in Höhe von 1.212.398,01 EUR zur Verfügung.

Die übrigen Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

- Rückzahlung von Darlehen	80.365,02 EUR
- Einnahmen aus Veräußerung	1.155.966,30 EUR
- Beiträge und Entgelte	142.656,39 EUR
- Zuschüsse für Investitionen	562.816,64 EUR
- Entnahmen aus der Rücklage netto	5.126.237,35 EUR

Für den Erwerb von Grundstücken hat die Stadt Traunreut eine Summe in Höhe von 298.631,34 EUR ausgegeben. Im Jahresabschluss wird diese Ausgabe aber durch Abgänge von übertragenen Haushaltsausgaberesten in Höhe von 555.948,71 EUR, die nicht benötigt wurden und daher als Abgang zu buchen waren, überlagert. Dies bedeutet, dass im Rechnungsergebnis ein Minusbetrag von 257.317,37 EUR für den Grunderwerb ausgewiesen ist.

Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 615.970,84 EUR (2013: 1.218.207,96 EUR) macht einen Anteil von 3,89 % (2013: 8,62 %) an den Einnahmen des Vermögenshaushalts aus.

Die durchgeführten Hochbaumaßnahmen mit einer Gesamtsumme von 6.263.146,24 EUR (2013: 5.720.145,21 EUR) und die Tiefbaumaßnahmen einschließlich Gr.96 mit einer Gesamtsumme von 2.135.175,29 EUR (2013: 1.991.326,61 EUR) beanspruchten einen Anteil von 53,03 % (2013: 54,57 %) der Einnahmen.

Zu Investitionen Dritter wurden im Haushaltsjahr 2014 zu Lasten des Haushalts 2014 keine Zuschüsse bezahlt (2013: 2.045.149,55 EUR). Die im Haushalt vorgesehenen Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr konnten daher überwiegend aus dem Haushalt herausgenommen werden. Dies führt in der Jahresauswertung zu einem Minusbetrag in Höhe von 476.535,29 EUR.

Als wichtigste Hochbaumaßnahme des Jahres 2014 ist zu nennen:

Errichtung einer Kinderkrippe an der Brandenburger Straße
Neubau Bauhof

Im Tiefbau können als wesentliche Maßnahmen bezeichnet werden:

Erweiterung öffentlicher Grünflächen
Zuschuss für Neubau des Rad- und Fußweges zwischen Kammer und Hurtöst
Verschiedene Straßendeckensanierungen
Straßenentwässerung Heinz-v.-Stein-Straße - Kostenanteil -
Baumaßnahmen im Zuge von Leitungsverlegung Dritter
Anteil an der Straßenentwässerung

Erneuerung der Stichstraßen am Traunring-West Erschließung Frauenbrunn I und II

Die in den Baugebieten Walchenfeld und Frauenbrunn von der Stadt Traunreut angebotenen Grundstücke wurden alle verkauft. Im Baugebiet Walchenfeld befindet sich lediglich die Gemeinbedarfsfläche mit ca. 4.000 m² noch im Eigentum der Stadt. Im Gewerbegebiet Oderberg wurden im Haushaltsjahr 2014 bis auf 4 Grundstücke alle verkauft. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses sind bereits 3 weitere Grundstücke veräußert.

Haushaltseinnahmereste wurden, wie bereits oben erwähnt, im Haushaltsjahr 2013 für das Haushaltsjahr 2014 gebildet und vorgetragen. Die übertragenen Haushaltseinnahmereste in Höhe von zusammen 182.700 EUR wurden in voller Höhe in Abgang gestellt.

Haushaltsausgabereste waren aus dem Jahr 2013 in Höhe von zusammen 7.970.326,58 EUR in das Haushaltsjahr 2014 zu übertragen. Diese Haushaltsausgabereste konnten in Höhe von 4.665.637,52 EUR abgewickelt werden. Ein Betrag in Höhe von 1.373.059,37 EUR wurde in Abgang gestellt, sodass Haushaltsausgabereste in Höhe von 1.931.629,69 EUR in das Haushaltsjahr 2015 übernommen werden müssen. Hinzu kommen neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 4.237.438,51 EUR.

Nach Erstellung der Jahresrechnung konnte der Rücklage ein zu viel entnommener Betrag in Höhe von 7.557.062,65 EUR wieder zugeführt werden. Die Nettoentnahme im Jahr 2014 betrug somit 5.126.237,35 EUR. Der Rücklagenstand betrug damit zum 01.01.2015 29.214.727,89 EUR (Jahresanfang 2014: 34.340.965,24).

Deckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtungen:

	Einnahmen	Ausgaben in EUR	Differenz	Deckungsgrad in Prozent
Hallenbad	103.813	599.629	-495.816	17,31
Bürgerhaus k1	171.124	1.979.991	-1.808.867	8,64
Veranstaltungen im k1	413.825	566.540	-152.715	73,04
Sing- u. Musikschule	599.508	751.781	- 152.273	79,75
Stadtbücherei	28.007	367.567	-339.560	7,62
Jugendzentrum	48.524	292.221	-243.697	16,61
KiGa St. Georg	282.609	598.814	-316.205	47,19
KiGa Wichernstr.	462.513	789.111	-326.598	58,61
Kinderkr. Wichernstr.	305.396	733.592	-428.196	41,63
Kinderkr. Brandenb.Str.	164.250	639.841	-475.591	25,67
Freibad	148.801	847.357	-698.556	17,56
Friedhöfe	449.099	665.796	-216.697	67,45
Bauhof	2.608.008	2.722.955	-114.947	95,78
Citybus	52.589	123.410	-70.821	42,61
Stadtfest	15.737	54.639	-38.902	28,80

Veränderungen der Deckungsgrades :

	2014	2013	in Punkten
	in Prozent		
Hallenbad	17,31	21,52	- 4,21
Bürgerhaus	8,64	9,24	- 0,60
Veranstaltungen im k1	73,04	76,63	- 3,59
Sing- und Musikschule	79,75	80,35	- 0,60
Stadtbücherei	7,62	7,28	0,34
Jugendzentrum	16,61	19,58	- 2,97
KiGa St. Georg	47,19	43,80	3,39
KiGa Wichernstr.	58,61	53,57	5,04
Kinderkrippe Wichernstr.	41,63	48,43	-6,80
Kinderkrippe Brandenb.Str.	25,67	15,38	10,29
Freibad	17,56	18,62	- 1,06
Friedhöfe	67,45	66,99	0 46
Bauhof	95,78	92,01	3,77
Citybus	42,61	44,76	- 2,15
Stadtfest	28,80	40,91	-12,11

Die Deckungsgrade und damit die Ergebnisse der o.g. Einrichtungen sind naturgemäß sehr unterschiedlich.

Die Höhe des Deckungsgrades gibt einen ersten Überblick über den Grad der notwendigen Zuschüsse aus Steuermitteln und damit einen Hinweis über eventuell erforderliche Gebührenanpassungen.

Allgemeine Anmerkung zur Auswertung der Haushaltsstellen:

Durch die Auflösung der Zweckbindungsringe kommt es, in Abweichung von den Haushaltsplanwerten, sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt zu Veränderungen in den Haushaltsansätzen. Diese Veränderungen sind auf Haushaltsstellen mit Zweckbindungsvermerk beschränkt, bei denen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben führen dürfen. Aufgrund von Deckungskreisen (Budgets) können sich durch die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln innerhalb der Kreise die Haushaltsansätze verändern.

Traunreut, 19.03.2015

Suttnner
Stadtkämmerer

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**Anlage zu Tagesordnungspunkt 12 (Seite 417)**

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für
die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder
Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Park-
plätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Vom

Auf Grund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 24.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 28.01.2003, geändert durch Satzung vom 17.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 18./19.11.2006, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat